

Mitglieder des BSS

Corona-spezifische Aspekte und Entwicklungen im Bereich Bildung, Sport und Soziales

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der letzten Sitzung des BSS wurde die Verwaltung um eine kurze Darstellung Corona-spezifischer Entwicklungen gebeten.

Die Arbeit in den hier relevanten Fachbereichen ist nach wie vor stark von den Corona-bedingten Rahmenbedingungen geprägt.

Wobei in Schwerin nunmehr seit mehreren Tagen eine 7-Tage-Inzidenz von ca. 87 besteht. Maßgebliche Grundlage der Arbeit ist in diesem Zusammenhang die Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 28. November 2020 in Form der achten Änderung der Corona-LVO vom 06.03.2021.

1. Kita und Schule

Die Bereiche Kita, Schule und Sport sind seit letztem Frühjahr besonders stark von der Corona-Pandemie und den zur Bekämpfung dieser Pandemie erlassenen Regelungen der Landesregierung geprägt.

Der Fachdienst Bildung und Sport als Kita-, Schul- und Sportverwalter hat größtenteils koordinierende Aufgaben, die landesrechtlichen Beschränkungen umzusetzen.

Kita-Bereich:

Derzeit findet in den Schweriner Kitas der so genannte Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen statt. Das heißt, die Kitas sind geöffnet und haben erhöhte Hygieneanforderungen umzusetzen. Die Regelungen im Einzelnen sind zu finden unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Corona/Kindertagesf%C3%B6rderung/>.

Mit Stand 17.03.2021 sind Personal und Kinder von vier Kindertageseinrichtungen aufgrund von Infektionsfällen teilweise oder in Gänze per Allgemeinverfügung oder Einzelbescheiden in Quarantäne gesetzt worden. Das mobile Impfteam der Landeshauptstadt Schwerin impft Impfwillige in den Einrichtungen. Für die Kindertagespflegepersonen wurde ein Impftermin im Impfzentrum am 12.03.2021 angesetzt.

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung M-V stellt für die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen sog. Schnelltest und Selbsttests zur Verfügung.

Schul-Bereich:

Mit Stand 17.03.2021 findet der Unterricht in Schwerin für die 1. bis 6. Klassen und für die Abschlussklassen in Präsenz und für die übrigen Klassen im Wechselunterricht statt.

Die aktuellen Regelungen zum Schulbetrieb sind unter <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Blickpunkte/Coronavirus/Coronavirus-%E2%80%93-Informationen-f%C3%BCr-schule/> zu finden.

Die Verteilung der schulgebundenen Schülerendgeräte entsprechend der Beschlussvorlage zur Drs.-Nr. 00453/2020 nimmt seinen Fortgang. Auch im Grundschulbereich haben entsprechend der Impfverordnung die Impfungen der Impfwilligen mit den mobilen Impfteams einrichtungsweise begonnen. Für die Durchführung der Schnell- und Selbsttests für das Schulpersonal zeichnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur M-V verantwortlich.

Große Herausforderung ist allerdings nach wie vor das Thema Homeschooling. Hier hat es verschiedene Gespräche mit den betroffenen Landes-Ministerien gegeben. Die schwierige Situation betrifft nicht nur Kinder und Jugendliche aus zugewanderten Familien, sondern offenbar einkommensschwache Familien generell. Die absehbare Verstärkung der ohnehin bestehenden Bildungsungleichheit und sich zuspitzende Problemlagen benachteiligter Kinder mit Blick auf Lebens- und Bildungschancen bereitet durchaus Sorge. Wir hoffen, dass dies landesseitig bei der Gestaltung von Corona-Exitstrategien besonders berücksichtigt und es entsprechende Impulse geben wird (z. B. mit Blick auf die notwendige Fortführung des Integrationsfonds über 2021 hinaus).

2. Sonstige Bildungseinrichtungen

Auf Basis der aktuellen Landesverordnung wurden auch Bildungseinrichtungen – zumindest teilweise – wieder geöffnet.

Das betrifft zum Beispiel das Stadtarchiv – So wurde eine Öffnung der Einrichtung nach Terminvereinbarung ermöglicht.

Auch für die Stadtbibliothek wurden umfassende Hygiene-Maßnahmen erarbeitet. Eine Öffnung im Rahmen einer Terminvereinbarung ist seit Mittwoch (10.03.2021) erfolgt. Die Idee ist, von Montag bis Freitag, zu jeder vollen Stunde bis zu 15 Besucher/innen zuzulassen.

Ähnliches gilt für die VHS. Hier sind insbesondere Prüfungskurse und Einbürgerungstests ermöglicht worden.

3. Sport

Im Bereich des Sportes ist der Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten- und Leistungssport (Sportbetrieb) nach wie vor in allen Sportarten untersagt. Das gilt nicht für den Individualsport, der mit maximal fünf Personen aus zwei Hausständen auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben wird (Corona-LVO, § 2 Abs. 21).

Es besteht gleichwohl ein intensiver Austausch mit diversen Sportvereinen. Das betrifft insbesondere Schweriner Vereine bzw. Sportlerinnen und Sportler, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, bzw. in denen Landes- oder Bundeskader tätig sind (siehe Corona-LVO, § 2 Abs. 22).

So haben der Fachdienst Gesundheit und die Sportverwaltung insbesondere intensiv bei Hygiene-Konzepten, bei Hallenzeiten, allgemeinen Fragen zur Verordnungslage, Anwendung der so genannten luca App etc. unterstützt. (Beispiele: SSC Palmberg, Mecklenburger Stiere, BC Traktor, Fechtgesellschaft Schwerin, FC Mecklenburg, Grün-Weiß Schwerin, TTC Schwerin / VfL Schwerin etc. pp.).

4. Soziales

Eingliederungshilfe:

Das Land hat zu einem sehr frühen Zeitpunkt eine flexible Leistungserbringung (in anderer Form, am anderen Ort) befürwortet, um so auch unter Pandemiebedingungen eine Realisierung zu ermöglichen und vor allem die Leistungserbringer auch finanziell abzusichern. Mit dem Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG) wurde zeitnah ein weiteres Instrument geschaffen, den Leistungserbringern/Trägern eine Option der finanziellen Absicherung zu bieten.

In Schwerin gab es für die Rechtskreise SGB IX und XII nur eine geringe Anzahl an SodEG-Anträgen. Der Finanzaufwand hieraus wird, wie die zugrunde liegenden Leistungen nach SGB IX resp. SGB XII, zu 72 % refinanziert.

Fachlich inhaltlich haben sich die Leistungserbringer sehr schnell den neuen Herausforderungen gestellt und konnten weitestgehend die benötigten Hilfen/Leistungen erbringen.

„Eigene Einrichtungen“:

In Bezug auf die Wohnungslosenunterkunft (WLU) ist eine Sensibilisierung des Betreiberpersonals zur entsprechenden Anleitung der Bewohner, zeitlich befristete Erhöhung der Reinigungsleistungen etc. erfolgt. Bislang gab es keine Corona-Vorfälle in der WLU.

In Bezug auf die Gemeinschaftsunterkunft (GU) hat die Sicherung der pandemiebedingten Maßnahmen und Sensibilisierung der Bewohner durch den Betreiber (Malteser) hohen Stellenwert. Die Situation der Unterbringung in Einzelwohnungen innerhalb der GU hat sehr dazu beigetragen, dass es keine größeren Herausforderungen gab. Bei einem Erkrankungsfall konnten notwendige Isolierungsmaßnahmen (Quarantäne) problemlos umgesetzt werden.

Alten – und Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe:

Umsetzung der Corona-LVO pp. in eigener Verantwortung der Einrichtungsträger, teilweise unter Einbeziehung der Heimaufsicht.

FD 50 - Leistungsgewährung, Kundenkontakte:

Die Leistungsgewährung war und ist kontinuierlich gesichert. Die Regelungen erforderten eine Umstellung der Kontakte. Aber durch ein individuelles Angebot der Erreichbarkeit via Mail oder Telefon konnte eine Serviceverbesserung erreicht werden, die durch die Kunden sehr gut genutzt wird.

Auch die schnelle Einrichtung von Home Office / mobiles Arbeiten haben zu einer Verbesserung der Arbeitssituation insgesamt geführt.

Derzeitige Kontakteinschränkungen führen dazu, dass Verfahrensumstellungen im Fallmanagement vorgenommen werden mussten (z.B. i.d.R. keine persönlichen Hilfeplangespräche/ Bedarfsermittlungen/Gesamtplankonferenzen, sondern per Telefon, Videokonferenz pp). Das gilt gleichermaßen für das Angebot des Flüchtlings-Beratungs-Büros.

AsylbLG

Hier erfolgte eine Abkehr von Barzahlung (Überweisung der Leistungen aufs Konto).

5. Arbeitsverwaltung

Intensiv gearbeitet wird auch im Bereich der Arbeitsverwaltung.

Grundsätzlich ist ein Corona-induzierter Anstieg der Arbeitslosigkeit festzustellen, auch wenn die Zahl der Bedarfsgemeinschaften leicht rückläufig ist.

Besonderes Augenmerk gilt hier der Jugendarbeitslosigkeit. In diesem Zusammenhang laufen verschiedene Maßnahmen und Programme.

Das Thema könnte aus Sicht der Verwaltung auch einmal gesondert in einer der kommenden Ausschusssitzungen dargestellt werden.

(Gez.)

Ruhl